



**Beauftragung von Ingenieurs - und Architekturleistungen bezüglich der Sanierungsarbeiten beim ehemaligen Amtsgericht von Kaltern-an-der-Weinstraße (BZ), Rottenburgerplatz 2 - Karte BZB0014**

**2. PHASE: Endgültige Entwurfsplanung, Werkplanung, Bauleitung und Bauabrechnung nach Aufmaß, Sicherheitskoordinierung in der Planungs- und Ausführungsphase, Erstellung der Ausschreibungsunterlagen.**

INGEGNIEUR - UND ARCHITEKTURLEISTUNG GEMÄSS ART. 3 BUCHST. VVVV) DES D. LGS. NR. 50/2016.

## **VERGABEBEDINGUNGEN FÜR TECHNISCHE LEISTUNGEN**

**Einheitlicher Projektcode (CUP): G35H18000320001**

**Kennnummer der Ausschreibung (CIG): 787105580F**

## Inhalt

Inhalt .....	2
ART. 1. VORBEMERKUNGEN .....	4
ART. 2. GEGENSTAND DES BAUAUFTRAGS .....	4
ART. 3. DOKUMENTATION UND AUSSCHREIBUNGSSUMMEN .....	5
ART. 4. FRIST UND MODALITÄTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER DIENSTE .....	7
ART. 5. ARBEITSGEMEINSCHAFT .....	8
ART. 6. BESCHREIBUNG DER GEFORDERTEN LEISTUNGEN .....	9
ART. 6.1. - A – ERSTELLUNG DER ENDGÜLTIGEN ENTWURFS- UND AUSFÜHRUNGSPLANUNG .....	9
ART. 6.2. – B – BAULEITUNG .....	11
ART. 6.3. - C – SICHERHEITSKOORDINATOR IN DER AUSFÜHRUNGSPHASE .....	11
ART. 7. KOSTEN ZU LASTEN DES ZUSCHLAGSEMPFÄNGERS .....	12
ART. 8. ÜBERGABE UND MODALITÄTEN FÜR DIE VORLAGE DER DOKUMENTATION.....	12
ART. 9. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSWEISE .....	12
ART. 10. RÜCKVERFOLGBARKEIT DER ZAHLUNGSSTRÖME .....	13
ART. 11. VERZUGSSTRAFEN .....	14
ART. 12. GARANTIELEISTUNGEN .....	15
ART. 13. WEITERVERGABE .....	17
ART. 14. VERTRAGSÄNDERUNG - ERWEITERUNG ODER REDUZIERUNG DES BAUAUFTRAGS .....	17
ART. 15. UNTERBRECHUNG DES DIENSTES .....	18
ART. 16. ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE DES DIENSTES.....	18
ART. 17. VOM AUFTRAGNEHMER ERNANNTER PROJEKTLEITER .....	18
ART. 18. EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN FÜR SOZIAL- UND KRANKENVERSICHERUNG UND ZUM SCHUTZ DES EINGESETZTEN PERSONALS .....	18
ART. 19. VERTRAGSAUFLÖSUNG – RÜCKTRITT .....	19
ART. 20. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT .....	20
ART. 21. EIGENTUM DER ERGEBNISSE DES DIENSTES .....	21
ART. 22. VERTRAGSABTRETUNG – ABTRETUNG VON FORDERUNGEN.....	21
ART. 23. VERTRAGSFORM UND -KOSTEN.....	21
ART. 24. SCHUTZ DES MILITÄRGEHEIMNISSES .....	21
ART. 25. DATENVERARBEITUNG .....	21
ART. 26. VERHALTENSKODEX.....	22
ART. 27. RECHTSSTREITIGKEITEN.....	22



## **ART. 1. VORBEMERKUNGEN**

Die Agentur für Staatsgüter hat, im Rahmen ihrer Rationalisierungsprogramme für öffentliche Gebäude, mit dem Verfahren für die endgültige Entwurfs- und Ausführungsplanung sowie die Sicherheitskoordinierung in der Planungs- und Ausführungsphase bezüglich der Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten des Gebäudes mit dem Namen "ehemaliges Amtsgericht" in Kaltern-an-der-Weinstraße (BZ) in Rottenburgerplatz 2 begonnen.

Der Bau des Gebäudes geht auf das Jahr 1621 zurück und ist von absolutem kulturellem Wert und vermögensrechtlichem Interesse, sowohl vom architektonischen Standpunkt her, als auch vom geschichtlichen Standpunkt her. Das Gebäude ist durch die Bp. 292 in der K.G. Kaltern ausgewiesen und ausschließliches Staatseigentum. Das erste Stockwerk des Gebäudes wird derzeit als Carabinieristation von Kaltern-an-der-Weinstraße genutzt. Das zweite Stockwerk des Gebäudes besteht aus Wohnungen.

Die geplanten Maßnahmen betreffen im Wesentlichen die nicht genutzten Gebäudeteile (Dachgeschoss, Erdgeschoss und Außenbereiche), die von der Regionaldirektion verwaltet werden.

Die von der Maßnahme betroffenen Bereiche sind:

- Grundstücksbereich
- Dach
- Teil im EG der Sub. 6

Das Projekt zur Sanierung, zur energetischen Effizienzsteigerung und zum Werterhalt sieht die folgenden Maßnahmen vor:

- 1) Renovierung des Erdgeschosses, welches sich derzeit in einem äußerst schlechten Erhaltungszustand befindet;
- 2) Konservative Restaurierung und energetische Requalifizierung des Dachgeschosses, des Holzbinders und der Dachdeckung; Sicherung von Dach und Kaminen.
- 3) Wiederherstellung der Außenanlagen.

## **ART. 2. GEGENSTAND DES BAUAUFTRAGS**

Der Gegenstand dieser Vergabe ist die Übertragung der technischen Leistungen für die endgültige Entwurfs- und Ausführungsplanung und für die Sicherheitskoordinierung in der Planungs- und Ausführungsphase, inklusive der Anfertigung sämtlicher Unterlagen zum Erhalt der notwendigen Genehmigungen seitens der verantwortlichen Stellen zum Zwecke der Übertragung der Arbeiten.

Bei den Mindestinhalten der Planungsphasen handelt es sich um diejenigen, die von der Gesetzgebung in Bezug auf öffentliche Arbeiten vorgesehen sind.

Der Planer kann die planerischen Leistungen bei seinem Standort ausführen. Bei Bietergemeinschaften muss der Planer alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine effektive und zweckvolle Koordination der Arbeitsgemeinschaft zu gewährleisten, so wie dies entsprechend im Art. 5 definiert ist.

Während der Entwicklung der planerischen Leistungen muss der Planer in jedem Fall komplett zu seinem Aufwand und Kosten ein Verbindungsbüro einrichten, das mit dem notwendigen Personal und Ausrüstungen ausgestattet ist, um eine zweckvolle Verbindungs- und Schnittstelle mit dem

Auftraggeber zu gewährleisten, und das an den Koordinationsbesprechungen teilnehmen werden muss, die grundsätzlich alle 15/20 Tage in den Büroräumen der Agentur für Staatsgüter-Regionaldirektion Trentino Südtirol, Gerichtsplatz 2, Bozen, abgehalten werden, zuzüglich derjenigen, die sich beim Gebäude der Baumaßnahme als notwendig erweisen sollten.

Die geforderten Dienste betreffen die komplette Erstellung des endgültigen Projektes gemäß den detaillierten Angaben in den nachfolgenden Paragraphen sowie die Erstellung aller für den Erlass der Stellungnahmen und Genehmigungen seitens der zuständigen örtlichen Behörden notwendigen Elaborate, und was sonst noch dazu notwendig ist, um das Projekt vergebbar zu gestalten, inklusive des technischen Verwaltungsausschusses der Regionalaufsicht für öffentliche Arbeiten und der Konferenz der Dienste (falls erforderlich).

Der Planer muss die gesamte notwendige Dokumentation, in einer entsprechenden Anzahl von Kopien, von ihm unterzeichnet und eventuell von gebietskompetenten Personen gegengezeichnet, inklusive der für den öffentlichen Auftraggeber, in Papierform und auf Datenträger, liefern. Diese Forderung wird im Art. 8 dieser Vergabebedingungen entsprechend deutlich gemacht.

Der Planer muss bei seiner Angebotsformulierung sämtlichen Auflagen Rechnung tragen.

Der Bauauftrag hat die folgenden Ingenieurs- und Architekturdienste zum Gegenstand:

- Endgültige Entwurfsplanung;
- Werkplanung;
- Sicherheitskoordinator in der Planungsphase;
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Übertragung der Arbeiten;
- Bauleitung, Aufmaß und Bauabrechnung;
- Sicherheitskoordinierung in der Ausführungsphase.

Der Zuschlagsempfänger muss darüber hinaus dem Auftraggeber bei der Vorbereitung der eventuell für die Anträge der Genehmigungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen oder Zulassungen zu erstellenden Unterlagen, die in jedem Fall zur Einreichung bei den zuständigen Stellen benannt sind, Unterstützung liefern.

### **ART. 3. DOKUMENTATION UND AUSSCHREIBUNGSSUMMEN**

Um einige Informationen bezüglich der Liegenschaft zu erteilen, die Gegenstand dieses Bauauftrags bildet, werden die folgenden Daten geliefert:

- Kartencode: BZB0014
- REGION: Trentino Südtirol
- PROVINZ: Bozen
- GEMEINDE: Kaltern-an-der-Weinstraße
- ADRESSE: Rottenburgerplatz, 2
- GEOLOKALISIERUNG: 46.413277, 11.244034
- KATASTERDATEN: B.p. 292 K.G. Kaltern

Für weitere Details kann eine Einsichtnahme in die Vorunterlagen beim Standort der Regionaldirektion di Bozen beantragt werden, und zu einem besseren Kennenlernen der Liegenschaft kann auch eine Ortsbegehung gemäß den im Ausschreibungstext wiedergegebenen Modalitäten beantragt werden.

Falls verfügbar, behält es sich die Agentur vor, allein dem Zuschlagsempfänger weitere sich in ihrem Besitz befindliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschreibungsbetrag von **123.306,35 €** (**hundertdreißigtausenddreihundertundsechs/35 EURO**) zuzgl. MwSt. und Sozialabgaben wurde auf der Grundlage des zu vergebenden Arbeitsvolumens von 992.347,20 € + MwSt. errechnet, welches im Leistungsverzeichnis des technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeitsprojektes vorgegeben wurde, und genauer gesagt:

BAUSUMME	€	826.956,00
<i>wovon Kosten für die innere Sicherheit</i>	€	<i>8.269,56</i>
KOSTEN FÜR DIE SICHERHEIT (außen)	€	165.391,20
<b>Summe der Arbeiten</b>	<b>€</b>	<b>992.347,20</b>

Um Angaben zur Bestimmung der Auftragssumme zu liefern, werden im Anschluss die einzelnen Beträge für die folgenden an der Liegenschaft auszuführenden Leistungen aufgeführt:

#### Endgültige Entwurfsplanung

- QbII.01: Allgemeine und technische Beschreibung, grafische Zeichnungen, statische Berechnung und Anlagenbemessung, eventueller Bericht über die Lösung von Interferenzen und Material-Management-Bericht (Art.24, Absatz 2, Buchstaben a), b), d), f), h) D.P.R. 207/10-art.26, Absatz 1, Buchstabe i) D.P.R. 207/10)  
(V:992347.00 x P:6.993% x G:1.20 x Q:0.230) = 19153.86 Euro
- QbII.21: Energiebericht (ex Legge 10/91 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen)  
(V:992347.00 x P:6.993% x G:1.20 x Q:0.030) = 2498.33 Euro
- QbII.22: Energieaudit (ex Legge 10/91 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen) der bestehenden Gebäude, ausgenommen der Aufmaße und Untersuchungen mit abschließender Zertifizierung  
(V:992347.00 x P:6.993% x G:1.20 x Q:0.020) = 1665.55 Euro

#### Werkplanung

- QbIII.01: Allgemeine und technische Beschreibung, grafische Zeichnungen, Ausführungsberechnungen (Art.33, Absatz 1, Buchstaben a), b), c), d), d.P.R. 207/10)  
(V:992347.00 x P:6.993% x G:1.20 x Q:0.070) = 5829.44 Euro
- QbIII.02: Ausführungsdetails und dekorative Details (Art.36, Absatz 1, Buchstabe c), d.P.R. 207/10)  
(V:992347.00 x P:6.993% x G:1.20 x Q:0.130) = 10826.09 Euro
- QbIII.03: Leistungsverzeichnis, Wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Preisverzeichnis und eventuelle Analyse, Übersicht über den prozentuellen Anteil der Arbeitsleistung (Art.33, Absatz 1, Buchstaben f), g), i), d.P.R. 207/10)  
(V:992347.00 x P:6.993% x G:1.20 x Q:0.040) = 3331.11 Euro
- QbIII.04: Vertragsschema, spezielle Vergabebedingungen, Zeitplan (Art.33, Absatz 1, Buchstaben l), h), d.P.R. 207/10)  
(V:992347.00 x P:6.993% x G:1.20 x Q:0.020) = 1665.55 Euro
- QbIII.05: Wartungsplan des Bauwerkes (Art.33, Absatz 1, Buchstabe e) d.P.R. 207/10)  
(V:992347.00 x P:6.993% x G:1.20 x Q:0.020) = 1665.55 Euro

- QbIII.07: Sicherheits- und Koordinationsplan (Art.33, Absatz 1, Buchstabe f), d.P.R. 207/2010)  
(V:992347.00 x P:6.993% x G:1.20 x Q:0.100) = 8327.77 Euro

#### Bauausführung

- Qcl.01: Bauleitung, Unterstützung bei der Abnahme, Übernahmeprüfung (Art.148, d.P.R. 207/10)  
(V:992347.00 x P:6.993% x G:1.20 x Q:0.320) = 26648.85 Euro
  - Qcl.02: Liquidation (Art.194, Absatz 1, d.P.R. 207/10) – Buchhaltungsberichte und technische Rechnungslegung (Reg. CE 1698/2005 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen)  
(V:992347.00 x P:6.993% x G:1.20 x Q:0.030) = 2498.33 Euro
  - Qcl.09a : Bauabrechnung nach Aufmaß (Art.185, d.P.R. 207/10).  
(V:500000.00 x P:8.253% x G:1.20 x Qi:0.060) + (V:492347.00 x P:8.286% x G:1.20 x Qi:0.120) = 8845.40 Euro
  - Qcl.11: Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Durchführung (Art.237, d.P.R. 207/2010)  
(V:992347.00 x P:6.993% x G:1.20 x Q:0.040) = 3331.11 Euro
  - Qcl.12: Sicherheitskoordinierung in der Ausführung (Art.151, d.P.R. 207/2010)  
(V:992347.00 x P:6.993% x G:1.20 x Q:0.250) = 20819.41 Euro
- Kosten und Zusatzgebühren  
(pauschal) = 6200.00 Euro

Darüber hinaus wird auf folgendes hingewiesen:

Die Vergütung der professionellen Leistungen, auf denen die Basis des Bauauftrages beruht, wurde mit Bezug auf die Tarife des D.M. 17/06/2016 in Anwendung des Art. 24, Absatz 8 des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen bestimmt.

Falls sich weitere Leistungen als erforderlich erweisen sollten, wird, in den von der für öffentliche Aufträge geltenden Vorschrift vorgesehenen Grenzen die damit verbundene höhere Vergütung in Bezug auf diese Tarife des D.M. 17/06/2016 in Konformität mit dem Art. 24, Absatz 8 des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen bestimmt, wobei der prozentuale Rabatt angewandt wird, der vom Zuschlagsempfänger beim Vergabeverfahren angeboten wurde.

Die Vergütung umfasst sämtliche Gebühren und Kosten, die in Bezug auf den Auftrag unterhalten wurden, sodass vom Auftraggeber keinerlei Rückerstattung geschuldet wird, so wie dies im nachfolgenden Art. 7 dieser Vergabebedingungen entsprechend aufgezeigt ist.

In keinen Fall können dem Auftraggeber Zusatzkosten oder Rückerstattungen für bei der Abwicklung des Dienstes unterhaltene Kosten aus beliebigem Rechtsgrund in Rechnung gestellt werden.

#### **ART. 4. FRIST UND MODALITÄTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER DIENSTE**

Die maximal für die Leistung der Erstellung des endgültigen Entwurfsprojektes zur Verfügung stehende Zeit ist auf 30 Kalendertage, die für die Leistung der Erstellung des Ausführungsprojektes auf weitere 45 Kalendertage, festgesetzt, die jeweils ab der formellen Aufforderung zur Fortsetzung seitens des EVV laufen. Mit Bezugnahme auf die Leistungen von

Bauleitung und Sicherheitskoordinierung in der Ausführungsphase und bis zur Ausgabe der Bescheinigung über die Abnahme/vorschriftsmäßige Durchführung, sind die Zeiten der Leistungen streng mit denen der Bauausführung verbunden.

Diese Zeiten sind nach Abzug der Zeiten für die Erteilung von Meinungen/Freigaben seitens der zuständigen Behörden zu verstehen.

Die Frist für die Durchführung sämtlicher Leistungen läuft ab der Unterzeichnung des Startprotokolls des Dienstes seitens des EVV oder des Direktors der Ausführung des Vertrages.

## **ART. 5. ARBEITSGEMEINSCHAFT**

Für die Durchführung der Gegenstand des Bauauftrags bildenden Leistungen muss die Arbeitsgemeinschaft, wie entsprechend in den Ausschreibungsbedingungen beschrieben, die Teilnahme der folgenden professionellen Basisfiguren<sup>1</sup> garantieren, die bei der Angebotseinreichung namentlich mit beigefügtem Lebenslauf eines jeden von **maximal zwei Seiten (Blätter) im A4-Format** angegeben werden müssen:

1. 1 verantwortlicher **Projektleiter für die architektonische Planung**;
2. 1 verantwortlicher **Projektleiter für die statische Planung**;
3. 1 verantwortlicher **Projektleiter für die Anlagenplanung**;
4. 1 verantwortlicher **Projektleiter für Thermotechnik und Umwelt- und Energieleistung**;
5. 1 verantwortlicher **Projektleiter für die Leistungen zur Unterstützung des EVV für die zweisprachige (italienisch und deutsch) Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Bauausführung**;
6. 1 verantwortlicher **Sachverständiger für bautechnische Fragen**;
7. 1 verantwortlicher **Sicherheitskoordinator in der Planungs- und Ausführungsphase**.
8. 1 verantwortlicher Projektleiter für die Katasterleistungen;

Was die Figuren 1, 2, 3, 5, 6, und 7 betrifft, so müssen die identifizierten Personen im Besitz des Hochschulabschlusses (fünfjährige Ausbildung oder Fachhochschulabschluss) in Architektur/Bauingenieurwesen, Bautechnik oder in einem technischen Fach sein, das die vorwiegende Leistung dieser Ausschreibung betrifft, und **seit mindestens zehn Jahren** in die jeweiligen Alben eingetragen und zur Ausübung des Berufs befähigt sein.

Die Figuren 6) und 7) müssen zudem die folgenden Voraussetzungen besitzen:

- Figur Nr. 6: bewiesene Erfahrung bei den Leistungen, die Gegenstand der Leistung bilden. Der Sachverständige für bautechnische Fragen kann durch Figuren wie Bauleiter und Baustelleninspektoren gemäß Art. 101 des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen unterstützt werden.
- Figur Nr. 7: muss ebenso die Bescheinigungen/Zulassungen gemäß Art. 98 des D.Lgs. Nr. 81/08 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen besitzen.

---

<sup>1</sup> Der Zuschlagsempfänger, der, anhand einer entsprechenden Erklärung, den Besitz der erforderlichen technischen Qualifikationen beweist, kann mehrere Berufsprofile bekleiden.

## **ART. 6. BESCHREIBUNG DER GEFORDERTEN LEISTUNGEN**

Der Zuschlagsempfänger muss mindestens die im Anschluss entsprechend beschriebenen Zeichnungen anfertigen.

### **ART. 6.1. - A – ERSTELLUNG DER ENDGÜLTIGEN ENTWURFS- UND AUSFÜHRUNGSPLANUNG**

Die architektonische Planung muss dem technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeitsprojekt entsprechen und darauf abgezielt sein, um eventuelle verbessernde Lösungen bezüglich der inneren Verteilung zu ermitteln.

Die statische Planung muss den während der ersten Phase erarbeiteten Ergebnissen der Sicherheitsbewertung Rechnung tragen, wobei neben dem Erhaltungszustand seiner strukturellen Elemente die Bestimmung und die Nutzungsklasse des Gebäudes beachtet werden müssen; in Funktion dieser Faktoren muss die Maßnahmenkategorie gemäß Punkt 8.4 der NTC2018 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen definiert werden.

Die Sicherheitsbewertung muss das Sicherheitsniveau vor und nach den Maßnahmen bestimmen und die Entscheidung ermöglichen, ob es neben den Maßnahmen notwendig ist, Auflagen zur Beschränkung und/oder Vorsichtsmaßnahmen bei der Benutzung vorzusehen.

Die statische Planung muss sich mindestens auf den Wissensstand von LC2 basieren, die während der Überprüfung der seismischen Anfälligkeit erreicht wird.

Die Anlagenplanung muss die Anpassung und/oder Ergänzung der bestehenden Anlagennetze vorsehen, auch in Funktion der neuen funktionalen Verteilung (Wasserversorgungssystem, Elektroanlage, Internet, Telefon, TV und Sprechanlage).

Die geforderten Leistungen umfassen ebenfalls:

- Den Erwerb aller erforderlichen Genehmigungen/Stellungnahmen seitens der zuständigen Behörden, auch bei Leistungsübertragungen, gemäß D.Lgs. Nr. 241/1990 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, und beim Technischen Verwaltungsausschusses der interregionalen Aufsichtsbehörde für öffentliche Arbeiten (CTA);
- Die Wechselwirkung mit den zuständigen Behörden inklusive der Teilnahme an Treffen und Besprechungen;
- Überarbeitungen des definitiven/Ausführungsprojektes infolge der für die planerische Genehmigung seitens der obengenannten Verwaltungen/Ämter notwendigen Vorgaben;
- Überarbeitungen des definitiven/Ausführungsprojektes infolge der Vorgaben des EVV im Falle einer Überschreitung des für die Realisierung des Bauwerkes zugewiesenen Budgets;  
Unterstützung des EVV bei der Erstellung der technischen Bewertungskriterien für die Ausschreibung der Arbeiten, mit der Definition von objektiven und messbaren Kriterien, die in Leistungstabellen schematisiert werden können, oder jedes weiteren Hinweises für die Formulierung der Bewertungskriterien, damit diese klar und von den zukünftigen Vergabekommissaren lesbar sind;
- Unterstützung des EVV bei der Bewertung und Genehmigung der eventuellen besseren Angebote der Baufirma für die Ausschreibung der Arbeiten mit wirtschaftlich günstigem Angebot;

- Aufmaß und grafische Wiedergabe sämtlicher betrieblichen Infrastrukturen und/oder technischen Netze, die eventuell von der Planung betroffen sind, inklusive der Rohrverlegungen;
- Studie und Lösung eventueller Interferenzen und Behandlung des Aushubs gemäß den Vorschriften über "Aushub Erden und Felsen";
- Ausarbeitung der gesamten Abschlussdokumentation inklusive der Vorbereitung eventueller Anträge für Investitionsfonds und/oder Vergünstigungen für die Verwendung von Wärmeerzeugungssystemen aus erneuerbaren Energiequellen, die die Energieeffizienz steigern, etc.;
- Alles was dazu notwendig ist, um das Bauwerk genehmigungsfähig, vergebbar, begehbar zu gestalten, und, nach Beendigung der Arbeiten, alle Bescheinigungen oder Schriftstücke zu erhalten, die in diesem Fall von den anwendbaren Bestimmungen vorgesehen sind.

**Die endgültige Entwurfs- und Werkplanung muss gemäß den Vorschriften im Art. 23 des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, in den Art. 24 bis 32 Abschn. III und in den Art. 33 bis 43 Abschn. IV. des DPR Nr. 207/2010 und auch in allen Gesetzen, Bereichsvorschriften und Richtlinien der Planungsstufen, verfasst werden, um das Projekt durch die Behörden genehmigungsfähig und vergebbar zu gestalten.**

Die endgültige Entwurfs- und Ausführungsplanung der Baumaßnahme muss unter Beachtung der Mindestumweltkriterien, nachfolgend "CAM", erstellt werden, von denen im Dekret des Ministeriums für Umwelt und Schutz des Territoriums und Meeres vom 11.10.2017 die Rede ist, um die Umwelteinflüsse der Maßnahme zu reduzieren, so wie dies nachfolgend in diesen Vergabebedingungen spezifiziert ist.

Obgleich dem Planer umfassende Freiheit bei der planerischen Projektdefinition gegeben ist, wird gefordert, dass den folgenden Aspekten größte Aufmerksamkeit verliehen wird:

- Energie- und Umweltverträglichkeit der Maßnahme und Energieeffizienz des abgeschlossenen Bauwerkes;
- Effizienz bei der räumlichen Optimierung und Funktionalität bei den vorgeschlagenen Erschließungs-Layouts;
- Spezifische planerische Lösungen in Bezug auf die außergewöhnlichen Unterhaltsmaßnahmen;
- Wirkungsvoller Lärmschutz

Mit der Teilnahme an diesem Verfahren akzeptiert der Bieter vorbehaltlos und bezüglich sämtlicher Aspekte die gesamte Dokumentation, von der im „Projektvorschlag“ die Rede ist, welcher vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die in diesen Unterlagen erläuterten Projektvorschläge auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes der Örtlichkeiten erstellt wurden, d.h., ohne dass vertiefende Leistungen erbracht oder Recherchen angestellt wurden. Die Leistungen für die Suche und den Erhalt der fehlenden Unterlagen und Recherchen müssen daher vom Zuschlagsempfänger ausgeführt werden.

Im Fall von Bietergemeinschaften muss der Planer alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine effektive und zweckvolle Koordination der Arbeitsgemeinschaft zu gewährleisten.

In der Phase der Auftragserteilung muss dem AG der Name des Teilnehmers mitgeteilt werden, welcher sich mit der Ausübung der Funktion von Koordination und Schnittstelle zwischen der Gemeinschaft und dem AG beschäftigen wird; einem Fachmann, der sowohl an den Besprechungen teilnehmen muss, die grundsätzlich alle 10 Tage, in den Büroräumen der Agentur für Staatsgüter – Regionaldirektion Trentino Südtirol in Bozen (BZ), Gerichtsplatz 2 stattfinden werden, als auch an denen, die sich am Standort, auf dem das Gebäude errichtet wird, oder bei anderen Ämtern/Verwaltungen, als erforderlich erweisen werden.

Die Kontrolle und die Überprüfung der beruflichen Tätigkeit wird von der Regionaldirektion Trentino Südtirol ausgeübt, die über den EVV oder dessen Beauftragten handelt.

**Das Projekt muss planerische Lösungen liefern, die zu Realisierungskosten des Bauwerkes führen, welche nicht über den Angaben in diesen Vergabebedingungen liegen dürfen.**

Falls die ermittelten Summen während der Tätigkeiten der endgültigen Entwurfs- und Ausführungsplanung die angegebenen Summen überschreiten sollten, muss der Planer beizeiten, und in schriftlicher Form, den Verfahrensverantwortlichen informieren und Anweisungen bezüglich der Fortsetzung der Tätigkeiten abwarten.

**Es versteht sich wohlgemerkt, dass eine Neubearbeitung des Projektes zur Einhaltung des den Arbeiten zugewiesenen Budgets nicht zu weiteren Honoraren für den Planer und/oder höheren Kosten für den Auftraggeber führt.**

Falls der Zuschlagsempfänger im Verlauf der Tätigkeiten die Präsenz von potentiell verunreinigenden oder gefährlichen Materialien feststellt (Asbest enthaltende Materialien, Sondermüll, sonstiges), muss er dem Auftraggeber mit der Erstellung einer entsprechenden technischen Beschreibung und fotografischer Dokumentation rechtzeitig Mitteilung davon machen.

Im Anschluss an die Durchführung des Auftrags zur Anfertigung der Werkplanung beabsichtigt der Auftraggeber, ein Ausschreibungsverfahren für die Bauausführung auszuschreiben. Es müssen daher die Ausschreibungsunterlagen erstellt werden (zweisprachig, italienisch und deutsch).

#### **ART. 6.2. – B – BAULEITUNG**

Der Sachverständige für bautechnische Fragen ist für die korrekte und pünktliche Durchführung des Bauwerkes verantwortlich, und muss für die Überprüfung und laufende Bewertung, die Vermessung und die Verrechnung der ausgeführten Bauteile, sorgen. Insbesondere muss er:

- die Bauausführung nach den Regeln der Kunst und in Konformität mit den Inhalten der Buchhaltungsposten und den Vertragsbedingungen betreuen;
- ausschließlich die Gespräche mit dem Auftragnehmer bezüglich der technischen und wirtschaftlichen Vertragsaspekte führen;
- Beziehungen mit dem Auftraggeber unterhalten und alle nötigen Informationen bezüglich des Arbeitsfortschritts sowie eventuell festgestellter Programmabweichungen liefern;
- an den Koordinationsbesprechungen teilnehmen, die vom Auftraggeber einberufen werden.

#### **ART. 6.3. - C – SICHERHEITSKOORDINATOR IN DER AUSFÜHRUNGSPHASE**

Die Aufgabe des Koordinators für die Bauausführung wird unter Befolgung des Art. 92 des D.lgs. Nr. 81/08 ausgeübt, und der Koordinator muss sich insbesondere mit dem Sachverständigen für

bautechnische Fragen und mit dem Bauleiter koordinieren und letzteren durch seine Mitarbeit bei der Vorbereitung aller zur Bauabwicklung notwendigen Handlungen unterstützen.

#### **ART. 7. KOSTEN ZU LASTEN DES ZUSCHLAGSEMPFÄNGERS**

Zu Lasten des Zuschlagsempfängers gehen alle notwendigen und zusätzlichen Kosten für die Durchführung der im Bauauftrag geforderten Leistungen wie, als Beispiel, aber nicht erschöpfend:

- Fahrtkosten;
- Rechtzeitige Mitteilung an die Verwaltung über eventuelle Variationen bei der eigenen in die Durchführung des Bauauftrags verwickelten Organisationstruktur, unter analytischer Angabe der erfolgten Variationen und Namen der neuen Ansprechpartner;

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Kosten für den Wirtschaftsteilnehmer keine Zusatzvergütung im Vergleich zu der im wirtschaftlichen Angebot, sondern eine spezifische Komponente von dieser darstellen, und daher können der Agentur für Staatsgüter in keinem Fall Zusatzkosten oder Rückerstattungen für zur Abwicklung des Dienstes unterhaltene Kosten in Rechnung gestellt.

Der Zuschlagsempfänger muss alle Kosten für die oben genannten Tätigkeiten – ausnahmslos - in das Angebot einkalkulieren.

Was die in diesen Vergabebedingungen angegebenen Leistungen betrifft, so akzeptiert der Auftraggeber lediglich vorschriftsmäßig abgestempelte und von den gemäß den geltenden Bestimmungen für die geforderte professionelle Leistung zugelassenen und in der zitierten Arbeitsgemeinschaft genannten Teilnehmern unterzeichnete Elaborate.

#### **ART. 8. ÜBERGABE UND MODALITÄTEN FÜR DIE VORLAGE DER DOKUMENTATION**

Die gesamte Dokumentation (Erläuterungen, grafische Zeichnungen, Fotodokumentation, etc.), von der in den vorausgegangenen Kapiteln dieser Vergabebedingungen die Rede war, muss dem Auftraggeber benannt, angefertigt und ausgehändigt werden, und zwar:

- auf Datenträger (CD oder DVD) in zugänglichen und bearbeitbaren Formaten;
- auf Datenträger (CD oder DVD), in einem nicht bearbeitbaren Dokumentformat, in PDF und digital vom Erbringer des Dienstes und/oder vom ausgewiesenen Techniker unterzeichnet;
- in Papierform, in einer einzigen Originalkopie, im Seitenformat der vom internationalen Standard ISO 2103 vorgesehenen und allgemein von der konsolidierten Praxis akzeptierten Serie A, im A4-Format gefaltet und/oder gemäß der gängigen Praxis gebunden, beidseitig bedruckt, und mit auf das effektiv Notwendige reduzierter Verwendung von Farben (Fotografien, Grafiken, Legenden, etc.), vom Erbringer des Dienstes und/oder vom ausgewiesenen Techniker mit eigenhändiger Unterschrift unterzeichnet.

#### **ART. 9. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSWEISE**

Die Vergütung wird auf der Grundlage des Angebotes ermittelt, das vom Zuschlagsempfänger beim Vergabeverfahren unter Heranziehung des geschätzten Wertes der Dienste eingereicht wurde, die im vorangegangenen Art. 2 entsprechend beschriebenen wurden.

Die "pauschal" ermittelte Vergütung versteht sich inklusive all dessen, was für die gewissenhafte Durchführung des Bauauftrags in allen seinen Leistungsbereichen, unter Beachtung der anwendbaren Bestimmungen und Anordnungen dieser Vergabebedingungen, für das Angebot und für die Vertragsbestimmungen notwendig ist.

Die Zahlung der Vergütung wird gemäß den Modalitäten durchgeführt, die in der Vertragsphase definiert werden.

Die für jede Anzahlung anerkannte Vergütung **wird durch Anwendung des vom Auftragnehmer angebotenen einmaligen Rabatts** auf die Einzelbeträge bestimmt.

Vertragsänderungen und -varianten können, nach freiem Ermessen des Auftraggebers, in den Grenzen unter Art. 106 des D.Lgs. Nr. 50/2016, zugelassen werden.

Falls die Agentur diesen Vertrag, nach Bedarf, auflösen sollte, wird dem Auftragnehmer die Zahlung des effektiv Ausgeführten anerkannt.

Die Zahlung der Schlussrate erfolgt, nach vorheriger Prüfung aller geforderten Leistungen auf Vollständigkeit und Konformität durch den Einzigen Verfahrensverantwortlichen, aufgrund der Ausgabe des Übereinstimmungsnachweises im Sinne des Art. 102 des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, unter Einhaltung der Prognosen und vertraglichen Vereinbarungen.

Bei positivem Ergebnis der oben genannten Prüfungen sowie vor jeder Zahlung (Anzahlungsrate oder Saldo) fertigt der Einzige Verfahrensverantwortliche die Zahlungsbescheinigung für die Ausstellung der entsprechenden Rechnung an.

Gemäß Art. 113-bis des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen wird die Zahlungsbescheinigung zu den Bedingungen unter Artikel 4, Absätze 2, 3, 4 und 5 des Gesetzesdekretes Nr. 231 vom 9. Oktober 2002 ausgestellt, und bildet keine Vermutung zur Annahme des Bauwerkes, gemäß Artikel 1666, zweiter Absatz, des Zivilgesetzbuches.

Die Zahlung der einzelnen Vergütungen seitens des Auftraggebers wird jeweils nach vorheriger Überprüfung der durch die Einheitsbescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge (DURC) oder ein anderes gleichwertiges Dokument bescheinigten steuerlichen Regelmäßigkeit sowie abzüglich eventueller angedrohter Verzugsstrafen gemäß dem nachfolgenden Art. 11 dieser Vergabebedingungen vorgenommen.

Die auf die Agentur für Staatsgüter (St.-Nr.: 06340981007), Via Barberini 38, 00187 Rom, Code IPA 1XB6M9 (Regionaldirektion Trentino Südtirol) lautenden Rechnungen müssen über das Austauschsystem (SDI) im IT-Format ausgestellt und übertragen werden, so wie dies vom D.M. Nr. 55 vom 3. April 2013 vorgesehen ist, und die dort angegebenen Informationen enthalten.

Zum Zweck der Zahlung führt die Agentur für Staatsgüter die Überprüfungen unter Art. 48-bis des D.P.R. Nr. 602 vom 29. September 1973 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen gemäß den vom D.M. Nr. 40 vom 18. Januar 2008 vorgesehenen Modalitäten durch.

Die Zahlung des Geschuldeten erfolgt innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der vom SDI übertragenen Rechnung per Banküberweisung auf die vom Zuschlagsempfänger angegebene Girokontonummer. Die Bankverbindung muss vorab von diesem im Lieferantendatenblatt (anhand des SKF-Formulars, das vom Auftraggeber vorgelegt wird) angegeben worden sein und stets in den Rechnungen enthalten sein.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Agentur für Staatsgüter unter die Verwaltungen fällt, die dem Mechanismus des Split payments unterworfen sind.

Die Nichterfüllung der oben genannten Verpflichtungen gibt Anlass zu einer ausdrücklichen Vertragsauflösung gemäß Art. 1456 ZGB.

## **ART. 10. RÜCKVERFOLGBARKEIT DER ZAHLUNGSSTRÖME**

Im Sinne und Kraft des Art. 3 des Gesetzes 136/2010 muss der Zuschlagsempfänger das dem Auftrag gewidmete Bank- oder Postgirokonto verwenden, das vor dem Vertragsabschluss unter Angabe der zur Durchführung von dortigen Bewegungen zugelassenen Personen mitgeteilt wurde.

Der Zuschlagsempfänger muss dem Auftraggeber - innerhalb von 7 (sieben) Tagen – jede eventuelle Variation bezüglich des zuvor genannten Kontos und der auf diesem zu Operationen befugten Personen mitteilen.

Der Zuschlagsempfänger muss ferner in die mit den Subunternehmern und Nebenvertragsnehmern unterzeichneten Verträge, unter Strafe der Nichtigkeit, eine entsprechende Klausel einsetzen, anhand deren ein jeder von ihnen die Verpflichtungen der von dem erwähnten Gesetz vorgeschriebenen finanziellen Rückverfolgbarkeit annimmt.

Der Zuschlagsempfänger muss dem Auftraggeber und der zuständigen Provinzverwaltung unverzüglich Mitteilung von der Nichterfüllung seiner Gegenpartei (Subunternehmer/Nebenvertragsnehmer) bezüglich der Verpflichtungen der finanziellen Rückverfolgbarkeit machen.

Der Zuschlagsempfänger muss, darüber hinaus, die zuvor genannten Verträge dem Auftraggeber zur Überprüfung unter Art. 3, Absatz 9 des Gesetzes Nr. 136/2010, zuleiten.

Die Nichterfüllung der in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen gibt Anlass zu einer ausdrücklichen Vertragsauflösung gemäß Art. 1456 ZGB.

Im Fall einer Abtretung der aus dem Vertrag sich ergebenden Schuldforderung ist der Übernehmer zu denselben Verpflichtungen angehalten, die in diesem Artikel für den Zuschlagsempfänger vorgesehen sind, sowie zur Vorwegnahme der Zahlungen an den beauftragten Fachmann per Bank- oder Postüberweisung auf das entsprechende Konto.

#### **ART. 11. VERZUGSSTRAFEN**

Der Zuschlagsempfänger des Dienstes ist für die genaue Erfüllung der aus dem Vertrag entstehenden Leistungen und für die Durchführung der vergebenen Tätigkeiten verantwortlich.

Die Leistungen müssen gemäß den im Art. 4 dieser Vergabebedingungen aufgezeigten Zeiten erfüllt werden.

Die Agentur kann, jederzeit, Überprüfungen und Kontrollen bezüglich der präzisen Erfüllung der geforderten Leistungen anordnen.

Für jeden Arbeitstag der Verzögerung bei der Aushändigung der von diesen Vergabebedingungen vorgesehenen Zeichnungen / Unterlagen, die nicht auf den Auftraggeber oder auf höhere Gewalt oder den Zufall zurückzuführen sind, ist, gemäß Art. 113-bis, Absatz 2, des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, eine Vertragsstrafe von 1 Tausendstel der Nettovertragssumme vorgesehen, unter Vorbehalt der Entschädigung für größere Schäden.

Die Höchstgrenze der anwendbaren Verzugsstrafen entspricht 10% der Nettovertragssumme: wenn die Verzugsstrafen diese Summe überschreiten, besitzt die Verwaltungsbehörde das Recht auf Vertragsauflösung.

Die Forderung und/oder die Zahlung der in diesem Artikel beschriebenen Verzugsstrafen befreien den Zuschlagsempfänger nicht von der Erfüllung der Verpflichtung, für welche er sich als nichterfüllend erwiesen hat, und welche die Verpflichtung zu deren Zahlung entstehen lassen hat.

Die Entschädigung für die von der Agentur zur Abhilfe der vertraglichen Nichterfüllung des Zuschlagsempfängers unterhaltenen Kosten, wie auch die Anwendung eventueller Verzugsstrafen, bilden Gegenstand eines Ausgleichs durch Abzug von den Vergütungssummen, die dem Zuschlagsempfänger nach Durchführung der Verzugsstrafe zu entrichten sind, oder aber durch Verwendung der geleisteten Kautions.

Der Zuschlagsempfänger ist auch für die eventuellen (kompletten oder teilweisen) Nichterfüllungen gegenüber Dritten verantwortlich, die von diesem in die Durchführung des Bauauftrages verwickelt werden.

Der Zuschlagsempfänger des Dienstes nimmt zur Kenntnis, dass die Anwendung der von diesem Artikel vorgesehenen Verzugsstrafen das Recht der Verwaltungsbehörde auf Forderung der Entschädigung für eventuelle größere Schäden nicht ausschließt.

Aus gültigen und gerechtfertigten Gründen kann der Auftraggeber nach vorherigem begründetem Antrag, den der Zuschlagsempfänger vor der Fälligkeit der festgesetzten Frist an den EVV stellt, Verlängerungen zugestehen.

## ART. 12. GARANTIELEISTUNGEN

Der Zuschlagsempfänger muss vor Vertragsabschluss die folgenden Bürgschaften leisten:

- eine **ständige Bürgschaft**, mit den gemäß Art. 103 des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen vorgesehenen Modalitäten, die dem Auftraggeber im Original vorzulegen ist, und die ausdrücklich den Gegenstand des Bauauftrages erwähnt. Die Bürgschaft muss ausdrücklich den Verzicht auf den Vorteil der vorherigen Betreuung des Hauptschuldners, den Verzicht auf die Ausnahme unter dem Artikel 1957, zweiter Absatz, des Zivilgesetzbuches, sowie die Umsetzung der Bürgschaft innerhalb von fünfzehn Tagen, auf einfache schriftliche Anforderung des Auftraggebers, vorsehen.

Gemäß Art. 103, Absatz 1, des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, wird die Kautions zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Vertragsverpflichtungen sowie zur Entschädigung der aus einer eventuellen Nichterfüllung der Verpflichtung herrührenden Schäden, und auch als Garantie für die Rückerstattung der gezahlten höheren Summen im Vergleich zu den Ergebnissen der Schlussabrechnung geleistet, unter Vorbehalt der Entschädigungsleistungen für größere Schäden gegenüber dem Zuschlagsempfänger.

Der Auftraggeber besitzt, gemäß Art. 103 Absatz 2, des D.Lgs. Nr. 50/2016, auch das Recht auf Verwendung der definitiven Kautions für die eventuell für die Fertigstellung des Dienstes im Fall einer Vertragsauflösung unterhaltenen höheren Kosten oder aber zur Zahlung dessen, was vom Zuschlagsempfänger für eventuelle Nichterfüllungen durch die Missachtung von Regeln und Vorschriften der Kollektivverträge, der Gesetze und Regelungen über die Sicherung, den Schutz, die Versicherung, Betreuung und die physische Sicherheit der Arbeitnehmer geschuldet wird, die in jedem Fall an den Örtlichkeiten anwesend sind, an denen der Dienst erbracht wird.

Die Bürgschaft wird fortlaufend gemäß dem Fortschritt der Dienstauführung, in der Höchstgrenze von 80 (achtzig) Prozent der garantierten Anfangssumme freigesetzt. Die Freisetzung erfolgt, zu den Fristen und im zuvor genannten Umfang, automatisch, ohne die Erfordernis einer Genehmigung durch den Auftraggeber, unter der einzigen Bedingung der vorherigen Übergabe, seitens des Auftragnehmers, des Bauzeitenplans oder eines analogen Schriftstückes im Original oder in einer beglaubigten Kopie an die Garantiestitution, die die erfolgte Ausführung bescheinigen. Der Restbetrag, in Höhe von 20 (zwanzig) Prozent muss bis zum Ausstelldatum der Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Ausführung weiterbestehen.

Gemäß Art. 103, Absatz 6, del D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, kann die Zahlung der Schlussrate einer jeden Maßnahme nur nach vorheriger Bürgschaftsgarantie durch den Auftragnehmer in Höhe der Summe der Schlussrate angeordnet werden, erhöht um den gesetzlichen Zinssatz, der für die Zeit praktiziert wird, die zwischen der Konformitätsprüfung und der Annahme des Charakters von deren Endgültigkeit vergeht. Die Zahlung der Schlussrate bildet keine Vermutung zur Annahme des Bauwerkes, im Sinne des Artikel 1666, Absatz 2, des Zivilgesetzbuches.

Der Auftraggeber kann vom Zuschlagsempfänger die Wiederergänzung der Bürgschaft verlangen, wenn diese insgesamt oder zum Teil geschwunden ist; im Falle einer Nichterfüllung

erfolgt die Wiederergänzung, indem man sich auf die dem Ausführenden zu zahlenden Preisabgrenzungen basiert.

Die mangelnde Errichtung einer ständigen Bürgschaft führt zur Verwirkung der Zuschlagserteilung.

Gemäß Artikel 93, Absatz 7, des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen werden der Bürgschaftsbetrag und dessen eventuelle Erneuerung bei den Wirtschaftsteilnehmern, denen, von akkreditierten Stellen, gemäß den europäischen Vorschriften der Serie UNI CEI EN 45000 und der Serie UNI CEI EN ISO/IEC 17000, die Zertifizierung des mit den europäischen Vorschriften der Serie UNI CEI ISO 9000 konformen Qualitätssystems ausgestellt wird, um 50 Prozent reduziert. Der Bürgschaftsbetrag und dessen eventuelle Erneuerung sind für die Wirtschaftsteilnehmer, die im Besitz der Registrierung in das gemeinschaftliche Umweltmanagementsystem und Audit (EMAS), gemäß Verordnung (EU) 1221/2009 des europäischen Parlaments und des Europarates vom 25. November 2009 sind, um 30 Prozent, auch kumulierbar mit der Reduzierung, von der im ersten Satz die Rede ist, oder, für die Teilnehmer, die im Besitz der Umweltzertifizierung im Sinne des Standards UNI ENISO 14001 sind, um 20 Prozent, reduziert. Um von den Reduzierungen in diesem Absatz zu profitieren, meldet der Zuschlagsempfänger den Besitz der entsprechenden Voraussetzungen und dokumentiert ihn auf die von den geltenden Regeln vorgeschriebene Art und Weise.

- eine **Polizze zur Risikodeckung beruflicher Art** ex Art. 24, Absatz 4, des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen (Berufshaftpflichtversicherung) für eine Mindestdeckung, die wenigstens der des Ausschreibungstextes als Anforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit geforderten Summe entspricht, für die Risiken, die aus der Abwicklung sämtlicher Tätigkeiten innerhalb seiner Kompetenz entstehen, so wie sie zum Zwecke der Bestimmung der professionellen Vergütung auf Ausschreibungsbasis quantifiziert sind. Diese Police muss die Risiken abdecken, die auch aus Fehlern oder planerischen Unterlassungen abzuleiten sind, und für den Auftraggeber zu neuen Planungskosten und/oder höheren Kosten geführt haben.

Gemäß den Art. 93 und 103, Absatz 10, des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, werden bei temporären Gemeinschaften die Bürgschaftsgarantien und die Versicherungsgarantien, auf unwiderrufliches Mandat, von der Auftragnehmerin im Namen und für alle Bieter eingereicht, unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung der Unternehmen. Die Police für die Deckung der Risiken beruflicher Art wird von der Auftragnehmerin für die angegebene Höchstsumme eingereicht, mit auf sämtliche Teilnehmer der Gemeinschaften ausgedehnter Deckung.

Der Zuschlagsempfänger ist, ohne Vorbehalte und Ausnahmen, der Alleinverantwortliche gegenüber dem Auftraggeber in Bezug auf die Abwicklung des mithilfe seines eingesetzten Personals erbrachten Dienstes, und er ist gegenüber Sach- und Vermögensschäden, die, bei wem auch immer, Personal, Benutzer oder Dritten und Dingen allgemein, unter Bezugnahme auf die Durchführung des Dienstes oder damit verbundener Gründe verursacht werden, verantwortlich.

Die aus der Verwendung von Ausrüstungen, Materialien und was sonst noch für die Erfüllung des Dienstes notwendig ist, abzuleitenden Kosten und Risiken verstehen sich zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Der Zuschlagsempfänger enthebt den Auftraggeber von jedem Anspruch, Handlung oder Belästigung, die ihm von Dritten wegen mangelnder Erfüllung der Vertragsverpflichtungen entstehen können, welche auf ihn zurückfallen, und/oder von jeder eventuellen zivil- oder strafrechtlichen Haftung gegenüber Dritten, die auf jeden Fall mit der Realisierung und Ausübung der anvertrauten Diensttätigkeiten verbunden ist, inklusive der Durchführung der

Strukturprüfungen. Zuzüglich zur Zahlung der vertraglichen Vergütung können daher keine weiteren Kosten zu Lasten der Verwaltungsbehörde entstehen.

Dem Auftraggeber kann keinerlei Haftung für Diebstähle, Verluste oder Schäden an Materialien und Ausrüstungen, die Eigentum des Zuschlagsempfängers sind, zugerechnet werden, die sich am Ort des Dienstes ereignet haben.

### **ART. 13. WEITERVERGABE**

Die Weitervergabe der beruflichen Leistungen unter Art. 31, Absatz 8, des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen ist nicht zulässig, mit Ausnahme für die geologischen, geotechnischen und seismischen Untersuchungen, Probebohrungen, Aufmaße, Messungen und Absteckungen, die Vorbereitung von Projektanten- und Detailzeichnungen, unter Ausschluss der geologischen Berichte sowie der alleinigen grafischen Abfassung der planerischen Elaborate.

Falls der Zuschlagsempfänger, bei der Angebotsabgabe, die Leistungen angegeben hat, die er für die vom Art. 31 Absatz 8, des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen zulässigen Leistungen unterzuvergeben zu beabsichtigt, ist eine Untervergabe besagter Leistungen bis zu einer Höhe von 30% des Bauauftragswertes, unter Einhaltung der Bedingungen unter Art. 105 des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, gestattet.

Falls der Zuschlagsempfänger hingegen erklärt hat, dass er sich nicht der Untervergabe bedienen möchte, oder aber bei Angebotsabgabe die Leistungen, unter denen, die aufgrund der Untervergaberegulierung zulässig sind, nicht angegeben hat, ist es dem Zuschlagsempfänger untersagt, darauf zurückzugreifen. Bei Missachtung besitzt die Agentur, unbeschadet des Rechts auf Ersatz von Schäden und Kosten, die Möglichkeit zur umgehenden Vertragsauflösung und Beauftragung von Dritten zur Durchführung der vertraglichen Restleistungen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

### **ART. 14. VERTRAGSÄNDERUNG - ERWEITERUNG ODER REDUZIERUNG DES BAUAUFTRAGS**

Während des Vertragsverhältnisses behält sich die Agentur, in Bezug auf ihre Bedürfnisse, in den zulässigen und von der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Arten und Fällen die Möglichkeit zur Unterbrechung, Reduzierung oder Erhöhung der Leistungen, von denen in diesem Bauauftrag die Rede ist, vor, unbeschadet der Tatsache, dass das Qualitätsniveau aufrechterhalten werden muss.

Die Vertragsänderungen und -varianten, die im Verlauf der Durchführung angeordnet werden, müssen von dem einzigen Verfahrensverantwortlichen mit den von der Auftraggeberordnung vorgesehenen Modalitäten gemäß Art. 106 des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen genehmigt werden.

Gemäß Absatz 12 des zuvor genannten Artikels ist der Zuschlagsempfänger, wenn während der Ausführung eine Erhöhung oder Verringerung der auszuführenden Leistungen nötig ist, verpflichtet, sich bis zum Erreichen eines Fünftels der Vertragssumme zu denselben Bedingungen des ursprünglichen Vertrages anpassen. Über diese Grenze hinaus besitzt der Zuschlagsempfänger das Recht zur Vertragsauflösung.

#### **ART. 15. UNTERBRECHUNG DES DIENSTES**

Die Unterbrechung der Durchführung der Leistungen wird vom Art. 107 des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen geregelt und kann auch gemäß Absatz 2, vom EVV aus Gründen der Notwendigkeit oder des öffentlichen Interesses angeordnet werden, darunter der Unterbrechung der Finanzierungen für in der öffentlichen Finanz eingetrossene Erfordernisse, die mit einer begründeten Verfügung der zuständigen Administrationen angeordnet wird. Falls die Unterbrechung oder die Unterbrechungen für einen längeren Zeitraum als ein Viertel der für die Durchführung der Leistungen vorgesehenen Gesamtzeit andauert oder andauern, oder wenn sie in jedem Fall sechs Monate insgesamt überschreiten, kann der Ausführende die Vertragsauflösung ohne Schadensersatz fordern.

#### **ART. 16. ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE DES DIENSTES**

Der EVV und der Direktor für die Ausführung des Vertrages wachen für ein optimales Gelingen des Dienstes über die Leistungen. Sie werden immer dann die einzigen Ansprechpartner und Referenten für den Auftragnehmer sein, wenn Probleme bezüglich der Abwicklung dieses Dienstes auftreten. Zur Kontrolle der Abwicklung der Leistungen ist der Auftragnehmer des Dienstes dazu angehalten, dem EVV und dem Direktor für die Ausführung des Vertrages mindestens alle fünfundzwanzig Tage einen Report der Leistungen zuzusenden.

#### **ART. 17. VOM AUFTRAGNEHMER ERNANNTER PROJEKTLEITER**

Der Zuschlagsempfänger muss, innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt der Zuschlagsmitteilung die als verantwortlicher Vertreter des Zuschlagsempfängers bestimmte natürliche Person nennen, welche sich für all das als Referent gegenüber der Agentur verfügbar macht, was die Abwicklung der Gegenstand des Bauauftrags bildenden Leistungen betrifft. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit des bestimmten Referenten - aus außergewöhnlichen Gründen - muss der Zuschlagsempfänger im Vorhinein die zu deren Vertretung beauftragte Person mitteilen.

Jede der Parteien kann ihren Referenten austauschen, indem sie dies der Gegenpartei schriftlich mitteilt, ohne deshalb um eine Unterbrechung der Fristen für den Dienst bitten zu können.

#### **ART. 18. EINHALTUNG DER VORSCHRIFTEN FÜR SOZIAL- UND KRANKENVERSICHERUNG UND ZUM SCHUTZ DES EINGESETZTEN PERSONALS**

Der Auftragnehmer des Dienstes verpflichtet sich, neben dem bereits in diesen Vergabebedingungen Vorgesehenen, auch:

- den Dienst unter Einsatz sämtlicher Strukturen und des notwendigen Personals, auf eigene Kosten, zu dessen Realisierung gemäß den Angaben in diesen Vergabebedingungen durchzuführen;
- das eingesetzte Personal mit der gesamten Instrumentation und den individuellen Schutzeinrichtungen zur Durchführung der geforderten Aufmaße in kompletter Sicherheit auszustatten und den Auftraggeber von jeder diesbezüglichen Haftung zu befreien;
- sämtliche Betriebs-, Adress- und Kontrollhinweise, die zu diesem Zweck vorbereitet und von der Verwaltungsbehörde mitgeteilt werden, bei der Erfüllung ihrer Leistungen und Verpflichtungen einzuhalten.

Der Zuschlagsempfänger ist der Alleinverantwortliche gegenüber dem eingesetzten Personal und den in die Durchführung des Dienstes verwickelten Dritten. Er ist dazu verpflichtet, die geltenden

Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeiter, in jeder Hinsicht, auch der Versorgung und der Sicherheit, einzuhalten.

Der Zuschlagsempfänger besitzt die Pflicht, das eingesetzte Personal für Unfallhypothesen aller Art zu versichern, die sich bei der Ausübung der Gegenstand dieser Leistungen bildenden Arbeiten ereignen könnten, und es mit sämtlichen Instrumentationen und individuellen Schutzeinrichtungen zur Durchführung der geforderten Verarbeitungen und Aufmaße auszustatten und den Auftraggeber von jeder eventuellen Schadensforderung zu befreien.

Der Zuschlagsempfänger besitzt die Pflicht, neben diesen Vergabebedingungen, die gesamten zwingenden Rechtsvorschriften in Sachen Sozialversicherungen des verantwortlichen Personals, die zum derzeitigen Datum gelten, oder die während der Durchführung des Dienstes Gültigkeit erhalten, zu beachten und die entsprechenden Beiträge zu bezahlen, und den Auftraggeber von jeder diesbezüglichen zivilrechtlichen Haftung zu befreien.

Der Zuschlagsempfänger ist dazu verpflichtet, bei seinem Personal, das mit der Durchführung des Dienstes beschäftigt ist, angemessene und von dem mit dem Sektor und mit dem Bezugsgebiet übereinstimmenden nationalen und territorialen Kollektivvertrag abhängige Konditionen bezüglich der Beschäftigung und der Entlohnung anzuwenden.

Im Falle einer Nichterfüllung bezüglich der Beiträge, die aus der Einheitsbescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialvorsorgebeiträge (DURC) in Bezug auf die Angestellten des Zuschlagsempfänger oder des für die Ausführung des Vertrages eingesetzten Subunternehmers hervorgeht, oder aber bei einer Verzögerung der Zahlung der entsprechenden geschuldeten Entlohnungen, werden die Vorschriften unter Art. 30, Absatz 5, 5-bis und 6 des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen angewandt.

#### **ART. 19. VERTRAGSAUFLÖSUNG – RÜCKTRITT**

Der Vertrag kann bei allen Fällen der Nichterfüllung von nicht geringer Bedeutung gemäß Art. 1455 ZGB, nach vorheriger Aufforderung zur Erfüllung, mittels PEC, innerhalb einer Frist von maximal 15 (fünfzehn) Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung aufgelöst werden.

Vorbehaltlich dessen, was vom Art. 108 des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen vorgesehen ist, bildet, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, das Vorfallen auch nur einer der folgenden Situationen einen Grund für die ausdrückliche Vertragsauflösung:

- a) ernsthafte Nichterfüllung nach drei Aufforderungen, die mittels PEC mitgeteilt wurden und auch Leistungen anderer Art zum Gegenstand haben;
- b) mangelnde Wiederergänzung der in diesen Vergabebedingungen geregelten definitiven Kautions zu den vorgesehenen Fristen;
- c) Nichterfüllungen, die eine Anwendung von Verzugsstrafen für einen Gesamtbetrag von über 10% der Vertragssumme bewirkt haben;
- d) Anwendung von Verhaltensweisen, die entgegen dem Verhaltenskodex der Agentur unter Art. 26 dieser Vergabebedingungen sind;
- e) Erfüllung der Verpflichtungen der vom Art. 10 dieser Vergabebedingungen vorgesehenen Rückverfolgbarkeit;
- f) Verletzung der mit der Unterzeichnung des bei der Teilnahme am Verfahren eingereichten Integritätspaktes aufgenommenen und dem Vertrag beigefügten Korruptionsbekämpfungsverpflichtungen.

Die ausdrückliche Auflösung, die im vorherigen Absatz vorgesehen ist, wird infolge der Mitteilung ex Art. 1456 ZGB anwendbar, welche der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich per Einschreiben mit Rückschein machen wird.

Im Falle einer Auflösung wird dem Auftragnehmer der Vertragspreis der ausgeführten Leistungen, abzüglich der eventuellen Verzugsstrafen und Kosten, von denen in den vorausgegangenen Artikeln die Rede ist, bezahlt. Die Auflösung gibt dem Auftraggeber auch das Recht, die Durchführung des Dienstes, zum Nachteil des Auftragnehmers, an Dritte zu übertragen, unter dessen Belastung für die unterhaltenen Mehrkosten im Vergleich zu denen, die für den gesamten Bauauftrag vorgesehen sind.

Gemäß Art. 110 des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen kann der Auftraggeber nach und nach alle Teilnehmer interpellieren, die an dem ursprünglichen Vergabeverfahren teilgenommen haben, und aus der entsprechenden Rangfolge hervorgehen, um einen neuen Vertrag für die Beendigung der Ausführung des Vertrages abzuschließen. Die Übertragung wird zu denselben Konditionen erfolgen, die bereits dem ursprünglichen Zuschlagsempfänger während der Angebotsvergabe vorgeschlagen wurden. Man fährt mit der Entscheidung bei dem Teilnehmer fort, der das nächstbeste Angebot nach dem ursprünglichen Zuschlagsempfänger formuliert hat.

Der Auftraggeber behält sich zudem die Möglichkeit vor, einseitig, gemäß den Modalitäten und Fristen unter Art. 109 des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, mit einer Vorankündigung von mindestens zwanzig Tagen, die dem Auftragnehmer per PEC mitgeteilt werden muss, vom Vertrag zurückzutreten.

Im Fall eines Rücktritts besitzt der Auftragnehmer das Recht zur Zahlung einer der abgewickelten Tätigkeit entsprechenden Vergütung, vorausgesetzt, dass diese vorschriftsmäßig ausgeführt ist, inklusive der unterhaltenen und vom Auftraggeber geschuldeten Kosten, welcher ausdrücklich, bereits ab jetzt, auf jede weitere Forderung, auch zum Schadensersatz, sowie auf jede weitere Vergütung, Entschädigung und/oder Kostenrückerstattung, auch abweichend von dem, was im Art.1671 ZGB vorgesehen ist, verzichtet. Die Zahlung des Vorgesehenen wird nach vorheriger Unterbreitung der den geleisteten Dienst sowie die unterhaltenen Kosten nachweisenden Unterlagen vorgenommen.

## **ART. 20. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT**

Der Zuschlagsempfänger besitzt, unter Strafe der Aufhebung des Vertrages, die Verpflichtung, die Daten und die Informationen, inklusive derjenigen, die die IT-Geräte passieren, von denen er Kenntnis erlangt, oder von denen er während der Durchführung des Dienstes in Besitz gelangt oder die sich in jedem Fall auf diesen beziehen, vertraulich zu behandeln, sie in keiner Form und Weise zu verbreiten, und aus ihnen für keine anderen Zwecke als die streng zur Ausführung dieses Dienstes erforderlichen den Gegenstand der Benutzung aus einem beliebigem Rechtsgrund zu machen.

Die Verpflichtung, von der im vorherigen Absatz die Rede ist, besteht auch bezüglich des gesamten, ursprünglichen oder in Ausführung vorbereiteten Materials für diesen Dienst.

Der Zuschlagsempfänger ist für die genaue Einhaltung der zuvor genannten Geheimhaltungspflicht, seitens seiner Angestellten, Berater und Mitarbeiter, sowie all jener, die, auf verschiedene Art und Weise, in die Ausführung des Dienstes verwickelt sind, verantwortlich.

Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich ebenfalls zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, sowie der entsprechenden Durchführungsbestimmungen, unter Strafe der Aufhebung des Vertrages.

Die Daten, die Elemente sowie jede während der Angebotsabgabe erworbene Information werden vom öffentlichen Auftraggeber ausschließlich zu Zwecken des Ausschreibungsverfahrens und der Individualisierung des Zuschlagsempfängers verwendet, wobei eine absolute Sicherheit und Vertraulichkeit gewährleistet wird, auch, was die Datenverarbeitung mit automatischen und manuellen Systemen betrifft.

#### **ART. 21. EIGENTUM DER ERGEBNISSE DES DIENSTES**

Die Rechte über das Eigentum und/oder die Nutzung und wirtschaftliche Ausnutzung aller vorgesehenen Produkte, inklusive der vorbereitenden Unterlagen, die vom Zuschlagsempfänger im Rahmen oder anlässlich der Ausführung dieses Dienstes (Skizzen, Stichpunkte, "Punktwolken für das BIM-Modell", instrumentale Prüfergebnisse, etc.) erzeugt werden, bleiben ausschließliches Eigentum des Auftraggebers, welcher, einschränkungslos, deren Veröffentlichung, Verbreitung, Verwendung, Verkauf, Duplikation und – auch teilweise - Abtretung verfügen kann.

#### **ART. 22. VERTRAGSABTRETUNG – ABTRETUNG VON FORDERUNGEN**

Es ist dem Zuschlagsempfänger absolut untersagt, aus beliebigem Rechtsgrund, den Vertrag abzutreten, unter Strafe der Nichtigkeit der Abtretung selbst.

Die Nichterfüllung der unter diesem Punkt vorgesehenen Verpflichtungen gibt Anlass zu einer ausdrücklichen Vertragsauflösung gemäß Art. 1456 ZGB.

Die Abtretung der Forderungen für die in dem diese Vergabebedingungen betreffenden Vertrag enthaltenen Leistungen ist in den Fällen, innerhalb der Grenzen und mit den Modalitäten, die im Art. 106 Absatz 13 des D.Lgs. Nr. 50/2016 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen festgesetzt sind, und, insbesondere, mit dem Vorbehalt der Ablehnung seitens des Auftraggebers innerhalb von fünfundvierzig Tagen ab der Mitteilung der Abtretung, zulässig.

Im Falle einer aus dem Vertrag abgeleiteten Forderungsabtretung ist der Übernehmer zu denselben Verpflichtungen, die für den Zuschlagsempfänger in diesem Punkt vorgesehen sind, sowie zur Vorauszahlung der Zahlungen an den Zuschlagsempfänger per Bank- oder Postüberweisung auf das entsprechende Girokonto, angehalten.

#### **ART. 23. VERTRAGSFORM UND -KOSTEN**

Der Vertrag wird beim Standort des Auftraggebers in elektronischer Form abgeschlossen. Zu Lasten des Zuschlagsempfängers gehen sämtliche Kosten bezüglich der Vertragsvereinbarung und der eventuellen Vertragsregistrierung im Falle der Verwendung, sowie lastende Steuern und Abgaben jeglicher Art, gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, für die Leistung, und alle weiteren Ausgaben, die deren Durchführung betreffen.

#### **ART. 24. SCHUTZ DES MILITÄRGEHEIMNISSES**

Es ist dem Auftragnehmer - welcher dies voll anerkennt und, insbesondere, in Bezug auf die strafrechtlichen Wirkungen und den Schutz des Militärgeheimnisses – untersagt, fotografische Wiedergaben oder jeder anderen Art, bezüglich der vergebenen Arbeiten, vorzunehmen, auszustellen oder zu verbreiten, und ebenso, mit jedem beliebigen Mittel Notizen oder Daten zu verbreiten, von denen er durch die mit dem Auftraggeber unterhaltenen Beziehungen Kenntnis erlangt hat.

Der Auftragnehmer ist auch dazu angehalten, im Rahmen seiner Organisation, die erforderlichen Vorkehrungen zu ergreifen, damit das oben genannte Verbot befolgt und von seinen Mitarbeitern, Angestellten und Arbeitern, wie auch von den Außenstehenden, eingehalten wird.

#### **ART. 25. DATENVERARBEITUNG**

Die von den teilnehmenden Firmen gelieferten personenbezogenen Daten werden, auch in automatisierter Form sowie unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, ausschließlich für

die Rechtszwecke des Angebote, und auch, allein auf den Zuschlagsempfänger beschränkt, für den anschließenden Vertragsabschluss und dessen Abwicklung, verarbeitet. Insbesondere erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Eignungsfeststellung der Bieter in Bezug auf die Ausschreibung, um die es sich handelt. Die Übertragung der Daten ist insofern obligatorisch, als dass der Mitbewerber, der an der Vergabe teilzunehmen beabsichtigt, die zuvor beschriebenen Erklärungen unter Strafe des Ausschlusses abgeben muss. Die Daten können, unter Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften, den zuständigen Ämtern sowie den anderen Mitbewerbern mitgeteilt werden, die das Zugangsrecht zu den Vergabeunterlagen ausüben. Die dem Betroffenen zustehenden Rechte betreffen die der Punkte III und VIII des GDPR (Europäische Datenschutzverordnung (EU) 679/2016). Der Betroffene besitzt das Recht auf Korrektur und Ergänzung der personenbezogenen Daten, der Löschung, der Beschränkung der Verarbeitung, in den von den Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen.

Die Daten werden für die unbedingt notwendige Zeit zum Erreichen der Zwecke, für die sie erteilt wurden, und anschließend zur Erfüllung der damit verbundenen gesetzlichen und sich aus diesem Verfahren ergebenden Obliegenheiten, aufbewahrt.

Inhaber der Datenverarbeitung ist die Agentur für Staatsgüter - DPO ist der Rechtsanw. Ivan Frioni, der unter der E-Mail: [demanio.dpo@agenziademanio.it](mailto:demanio.dpo@agenziademanio.it) jederzeit zu erreichen ist.

#### **ART. 26. VERHALTENSKODEX**

Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell der Agentur ex D.Lgs. Nr. 231/2001 und anschließende Änderungen und Ergänzungen, das auf der institutionellen Website einsehbar ist, zu befolgen, und eine Verhaltensweise an den Tag zu legen, die mit dem entsprechenden Verhaltenskodex im Einklang ist, und, in jedem Fall ein derartiges Verhalten, dass die Agentur nicht dem Risiko der Anwendung der vom zuvor genannten Erlass vorgesehenen Sanktionen ausgesetzt wird. Die Missachtung dieser Verpflichtung bildet einen schwerwiegenden Vertragsbruch und legitimiert die Agentur zur Vertragsauflösung im Sinne und Kraft des Art. 1456 ZGB.

Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich ferner, die Agentur von eventuellen Sanktionen oder Schäden zu befreien, die dieser durch die Pflichtverletzung unter Absatz 1 entstehen sollten.

#### **ART. 27. RECHTSSTREITIGKEITEN**

Eventuelle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Ausführung des Vertrages ergeben, werden aufgrund des Ausführungsortes des Dienstes der zuständigen Gerichtsbehörde übertragen.

Die Verfahrensverantwortliche

Unterzeichnet Arch. Ivana Zanini

